



ERFINDUNGEN IM HOCHSCHULBEREICH

Was ist eine Erfindung?

Eine Erfindung ist eine technische Neuerung. Spricht man im Hochschulbereich von Erfindungen, meint man damit grundsätzlich Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Es handelt sich also um eine neue Lehre zum technischen Handeln, die wiederholbar und gewerblich verwertbar ist. Sie soll einen „sprunghaften“ erfinderischen Schritt darstellen, d.h. dem Fachmann nicht nahe liegen.

Wer ist ein Erfinder?

Grundsätzlich kann jeder Erfinder sein und eine Erfindung anmelden, egal ob Wissenschaftler oder nicht. Auch mehrere Personen gemeinsam können Erfinder sein (Gemeinschaftserfindung), wobei sich die Erfindergemeinschaft nicht durch Arbeitsplatz, Gruppenzugehörigkeit oder Beschäftigungsverhältnis begründet, sondern durch intellektuellen Input zu der konkreten Erfindung.

Wem gehört die Erfindung?

Die Rechte an der Erfindung stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu, wenn der Erfinder in einem Beschäftigungsverhältnis stand. Dies gilt auch dann, wenn die Erfindung außerhalb der Arbeitszeiten, z.B. in Nebentätigkeit entstanden ist (Erfahrungserfindung). Der Arbeitgeber kann auf diese Rechte verzichten, sie also dem Erfinder überlassen.

Bei Erfindern ohne Beschäftigungsverhältnis liegen die Rechte beim Erfinder, es sei denn, dieser hätte sich zur Einräumung der Rechte gegenüber Dritten verpflichtet.

Was mache ich, wenn ich eine Erfindung gemacht habe?

Ein Beschäftigter ist verpflichtet, die Erfindung unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Sind mehrere Erfinder beteiligt, sollte dies nach Möglichkeit durch eine gemeinsame Meldung geschehen. Sind mehrere Arbeitgeber beteiligt (z.B. bei der Kooperation mit Industriepartnern), so hat eine Meldung bei jedem Arbeitgeber zu erfolgen.

Übrigens: „unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“, also in der Regel „sofort“, wobei eine Erfindung entsteht, wenn die Idee gemacht wird und technisch plausibel dargelegt ist, nicht erst, wenn ein Prototyp entwickelt oder ein Funktionsmuster aufgebaut wurde.

Wo und wie muss ich eine Erfindung melden?

Zuständig für die Entgegennahme einer Erfindungsmeldung ist an der Universität Ulm die Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung Recht, Struktur und Verwaltungsorganisation (nicht das Institut, der Vorgesetzte).

Die Meldung muss in Textform erfolgen und kenntlich machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt. Die Verwendung eines Formblattes ist nicht Pflicht, sie erleichtert jedoch die Zusammenfassung wesentlicher Informationen und reduziert dadurch die erforderlichen Rückfragen. Sinnvoll ist zudem die Beifügung weiterer Informationen, wie z.B. Publikationen und Entwürfe für Patentanmeldungen.

Was ist eine „Inanspruchnahme“?

Die Inanspruchnahme ist die Entscheidung der Universität, die Rechte an der Erfindung zu beanspruchen, um in eigenem Namen zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden oder auf Dritte zu übertragen, und schließlich zu verwerten. Sie gilt vier Monate nach Meldung der Erfindung fiktiv als erklärt, wenn die Universität die Erfindung bis dahin nicht freigegeben, also auf die Rechte verzichtet hat. Die Inanspruchnahme kann aber auch ausdrücklich erklärt werden.

Wer meldet die Erfindung zum Patent an?

Wenn die Universität die Erfindung in Anspruch nimmt, dann bedeutet dies, dass die Universität auch die Patentierungskosten übernimmt, oder die Erfindung Dritten zur Patentierung überträgt (z.B. einem Drittmittelgeber). Eine „vorsorgliche“ Anmeldung durch die Erfinder selbst ist nicht zulässig.

Was ist mit einer freien Erfindung?

Eine freie Erfindung liegt dann vor, wenn sie von einer Person gemacht wurde, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität steht oder die Erfindung mit dem Beschäftigungsverhältnis in keinerlei Zusammenhang steht (der Arzt erfindet einen Rasenmäher).

Freie Erfindungen sind der Universität nicht formal zu melden, aber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Freie Erfindungen kann der Erfinder selbst auf eigene Kosten anmelden und verwerten.

Wie beurteilt die Universität meine Erfindung?

Die Universität prüft zunächst, ob es vertragliche Regelungen gibt, aus denen womöglich eine Verwertungspflicht oder die Pflicht zur Übertragung der Rechte resultiert. Dies ist insbesondere bei Drittmittelprojekten mit der Industrie regelmäßig der Fall.

Ist die Universität frei hinsichtlich der Verwertung der Erfindung, so erfolgt die Beurteilung in Zusammenarbeit mit dem TLB (Technologie-Lizenz-Büro der baden-württembergischen Hochschulen). Die Beurteilung beruht auf der Schutzrechtsfähigkeit und den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der Erfindung, insbesondere darauf, ob die Arbeitsergebnisse tatsächlich eine Erfindung darstellen, ob diese Erfindung patentfähig ist und wie sich die Vermarktungschancen darstellen.

Berücksichtigt die Universität meine Vorstellungen bei der Verwertung?

Die Universität berücksichtigt alle Anregungen und Beziehungen, die die Erfinder zu der Verwertung beitragen. Gespräche der Erfinder mit Dritten vor Patentanmeldung oder Zusagen gegenüber Dritten dürfen aber nur nach Rücksprache mit der Abteilung Recht, Struktur und Verwaltungsorganisation erfolgen.

Darf ich publizieren oder anders offenbaren?

Eine Publikation macht im Regelfall die Patentierung der Erfindung unmöglich und gefährdet damit auch ihre wirtschaftliche Verwertung. Eine Erfindung darf daher nicht publiziert werden, während die Universität die Inanspruchnahme der Erfindung prüft und die Patentierung vorbereitet. Ausnahmsweise darf die Erfindung in der Regel publiziert werden, wenn der Hochschulerfinder die Erfindung ordnungsgemäß gemeldet hat und der Universität die Publikationsabsicht zwei

Monate vorher mitgeteilt hat. Auch eine Erläuterung der Erfindung in einer in die Institutsbibliothek eingestellten Diplomarbeit oder sonst „in der Öffentlichkeit“, zum Beispiel auf einem Seminar, ist eine Veröffentlichung. Ausnahme: der eingeladene und anwesende Personenkreis war eindeutig begrenzt.

Ist die Erfindung bereits angemeldet, darf uneingeschränkt publiziert werden.

Darf ich die Erfindung nutzen?

Ja, Hochschulerfinder dürfen die Erfindung im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit nutzen. Gemeint ist die nichtkommerzielle Verwertung im wissenschaftlichen Bereich. Erfinder können dieses Nutzungsrecht aber weder vererben noch übertragen.

Entstehen mir Kosten?

Wenn die Universität die Erfindung in Anspruch nimmt, übernimmt sie auch die Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verwertung des Schutzrechts. Dem Erfinder entstehen in diesem Fall keine Kosten.

(Wie) werde ich für eine Erfindung vergütet?

Hochschulerfinder erhalten 30% der Verwertungserlöse. Am wirtschaftlichen Risiko der Patentierungskosten werden sie dagegen nicht beteiligt. Erfindungsvergütungen sind Arbeitsentgelt und als solchen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Und die rechtlichen Grundlagen?

Das Erfindungsrecht ist im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) geregelt. Der § 42 ArbEG enthält besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen. Daneben berühren auch das Patentgesetz und das Gebrauchsmustergesetz den Bereich „Erfindungen“.